



ENV1.3

Verantwortungsvolle Ressourcengewinnung



Ziel

Unser Ziel ist es, Menschenrechte und Umweltschutz in den globalen Lieferketten zu verbessern. Hierfür Verantwortung zu übernehmen, bedeutet, dass Unternehmen bei Lieferanten mögliche Risiken identifizieren und die Verwendung von Produkten im Gebäude und dessen Außenanlagen priorisieren, die bezüglich ihrer ökologischen und sozialen Auswirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette optimiert sind und deren Rohstoffgewinnung und Verarbeitung anerkannten ökologischen und sozialen Standards entsprechen.

Nutzen

Eine verbesserte Transparenz trägt dazu bei, den an der Wertschöpfungskette Beteiligten Wissen über die verantwortungsbewusste Gewinnung von Ressourcen zugängig zu machen, gewonnenes Know-how über eine nachhaltige und sozioökologisch akzeptable Rohstoffgewinnung weiter auszubauen und breiter zu streuen, um so ökologischen und sozialen Missständen entgegenzuwirken.

Beitrag zu übergeordneten Nachhaltigkeitszielen



Ausblick

Die Bewertung ist so ausgelegt, dass die DGNB den Betrachtungsumfang noch stärker erweitern kann und die Bewertung der Anforderungsniveaus und Qualitätsstufen den Entwicklungen in der Branche entsprechen kann.

Anteil an der Gesamtbewertung

	ANTEIL	BEDEUTUNGSFAKTOR
Büro	2,1 %	2
Bildung		
Geschäftshaus		
Versammlungsstätten		
Gesundheitsbauten		
Wohnen	2,0 %	2
Hotel		
Verbrauchermarkt		
Shoppingcenter		
Logistik	1,9 %	2
Produktion		



BEWERTUNG

Werden im Rahmen der Planung und Ausführung Lieferkettenaspekte und damit ein verantwortungsvoller Ressourceneinsatz adressiert, können in Indikator 1 bis zu 20 Punkte erzielt werden. In Indikator 2 wird die tatsächliche Umsetzung bewertet. Positiv wird der Einsatz von Produkten bewertet, deren Rohstoffe verantwortungsbewusst gewonnen werden und die zu einem relevanten Anteil in der Baukonstruktion, in den technischen Anlagen oder in den Außenanlagen eingesetzt werden. Je mehr der im Gebäude eingebrachten Rohstoffe verantwortungsvoll gewonnen oder durch Sekundärrohstoffe ersetzt werden, desto besser fällt die Bewertung in dem Indikator aus. Im Kriterium können die maximal möglichen 100 Punkte über einen oder mehrere Indikatoren erreicht werden.

MINDESTANFORDERUNG

AN ALLE GEBÄUDE: Es ist nachzuweisen, dass mindestens 50 % (Masse) des dauerhaft eingebauten Holzes oder der Holzwerkstoffe aus zertifiziert nachhaltig bewirtschafteten Quellen stammen.

AN PLATIN-ZERTIFIZIERTE GEBÄUDE: -

NR. INDIKATOR	PUNKTE
1 Verantwortungsvoller Ressourceneinsatz in Planung und Ausführung	20
1.1 Lieferkettensorgfalt	5
Die an der Planung und Ausführung des Gebäudes beteiligten Unternehmen (größer 1000 Mitarbeitende) beachten die für den eigenen Geschäftsbereich und ihre unmittelbaren Zulieferer geltenden Lieferkettensorgfaltspflichten. Unternehmen, die an der Planung und Ausführung beteiligt sind und weniger als 1000 Mitarbeitende, aber mehr als 100 Mitarbeitende haben, deklarieren selbst, dass sie den Schutz grundlegender Menschenrechte und Umweltbelange im eigenen Geschäftsbereich beachten, kontrollieren und umsetzen.	
1.2 Verantwortungsvoller Ressourceneinsatz in der Planung	5
Im Rahmen der Planung werden Maßnahmen ergriffen, die der Sicherstellung eines verantwortungsvollen Ressourceneinsatzes für das Gebäude dienen. Verzicht auf den Einsatz von Ressourcen, Lieferkettenaspekte oder die Nutzung von Sekundärmaterialien (wiederverwendet oder rezykliert) wird im Rahmen der Planung regelmäßig über geeignete Verfahren (z. B. Projektziele, Leistungsbeschreibungen etc.) integriert.	
1.3 Verantwortungsvoller Ressourceneinsatz in der Ausführung und Dokumentation	10
Im Rahmen der Bauausführung werden Lieferkettenaspekte oder die Nutzung von Sekundärmaterialien explizit adressiert, kontrolliert und dokumentiert. Dem Bauherrn wird hierfür ein Bauteilekatalog (oder vergleichbar) erarbeitet und übergeben, in dem Einbauort, Qualitäten und ggfs. weiterführende Informationen der als verantwortungsvoll gemäß Indikator 2 eingestuften Produkte, Bauteile und Bausysteme dokumentiert sind.	
2 Verantwortungsvolles Ressourcenmanagement	max. 100
2.1 Unternehmerische Verantwortung für Ressourcenmanagement (Qualitätsstufe 1)	max. 20
Die folgende Anzahl von Produkten, die die Anforderungen der Qualitätsstufe QS1 erfüllt, ist dauerhaft im Gebäude oder den zugehörigen Außenflächen eingebaut.	

- Je Produkt von verschiedenen Herstellern 2



2.2 Einsatz verantwortungsvoll gewonnener Produkte oder von Sekundärrohstoffen im Gebäude		max. 100
2.2.1 Einsatz verantwortungsvoll gewonnener Produkte		
Bei Anwendung des „Detaillierten Verfahrens“ mit Massenermittlung (Verfahren 1) können für die im Gebäude eingebauten Produkte, die die Mindestanforderungen an Lieferkettensorgfalt einhalten, in Summe maximal folgende Punkte je nach nachgewiesener Qualitätsstufe erreicht werden:		
Einsatz von Produkten mit Qualitätsstufen QS4		100
Einsatz von Produkten mit Qualitätsstufen QS2		60
Bei Anwendung des „Vereinfachten Verfahrens“ ohne Massenermittlung (Verfahren 2) können für die im Gebäude eingebauten Produkte, die die Mindestanforderungen an Lieferkettensorgfalt einhalten, in Summe maximal folgende Punkte erreicht werden:		
Einsatz aller bewerteten Produkte:		70
Mindestanforderung: Um Punkte im Indikator zu erhalten, ist nachzuweisen, dass verbaute Hölzer, Holzprodukte und/oder Holzwerkstoffe zu mindestens 50 % (Masse) aus nachweislich nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.		
2.2.2 Bei Verwendung von Beton, Erdbaustoffen und Pflanzsubstraten:		max. 5
<ul style="list-style-type: none">■ Mindestens 30 % der Masse des im Hoch- und Tiefbau neu eingebrachten Betons, der neu eingebrachten Erdbaustoffe/Pflanzsubstrate haben einen erheblichen Recyclinganteil.■ Mindestens 40 % der Masse des im Hoch- und Tiefbau neu eingebrachten Betons, der neu eingebrachten Erdbaustoffe/Pflanzsubstrate haben einen erheblichen Recyclinganteil.■ Mindestens 50 % der Masse des im Hoch- und Tiefbau neu eingebrachten Betons, der neu eingebrachten Erdbaustoffe/Pflanzsubstrate haben einen erheblichen Recyclinganteil.		
	3	
	4	
	5	

zu 2 **INNOVATIONSRAUM**

Sofern nachhaltig gewonnene Rohstoffe oder Sekundärrohstoffe nicht entsprechend dem Kriterium abgebildet werden können und ein Nachweis besteht, dass alle definierten Ziele erreicht werden, können diese gemäß der Bewertungslogik des Indikators 2 alternativ in Abstimmung mit der DGNB angerechnet werden.



wie
2



NACHHALTIGKEITSREPORTING

Als Kennzahlen/KPI können folgende Informationen aus der Anwendung des Kriteriums entnommen werden.

NR.	KENNZAHLEN/KPI	EINHEIT
KPI 1	Lieferkettensorgfaltspflichten bei den an Planung und Bau beteiligten Unternehmen größer 100 Mitarbeitende beachtet	[ja/nein]
KPI 2	Anzahl dauerhaft eingebauter Produkte mit Nachweis der Einhaltung von Anforderungsniveau 1.1 (Unternehmerische Verantwortung für Ressourcenmanagement)	[Anzahl]
KPI 3*	Massenanteil der dauerhaft im Gebäude eingebauten Produkte mit Anforderungsniveaus 1.3 (Zertifiziert nachhaltig gewonnene Primärrohstoffe) oder 2.2 (Zertifizierte Sekundärrohstoffe)	[Massen-%]
KPI 4*	Massenanteil der dauerhaft im Gebäude eingebauten Produkte mit Anforderungsniveaus 1.2 (Zertifiziert nachhaltig gewonnene Primärrohstoffe – Teilerfüllung) oder 2.1 (Sekundärrohstoffe)	[Massen-%]
KPI 5*	Massenanteil zertifizierter Hölzer, Holzprodukte, Holzwerkstoffe an Gesamtmasse aller eingebauter Hölzer, Holzprodukte, Holzwerkstoffe	[Massen-%]
KPI 6	Massenanteil des im Hoch- und Tiefbau verwendeten Betons, der verwendeten Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate (Gesamtmasse) mit erheblichem Recyclinganteil an der Gesamtmasse Beton, Erdbaustoffe, Pflanzsubstrate	[Massen-%]



APPENDIX A – DETAILBESCHREIBUNG

I. Relevanz

Über die Definition unterschiedlicher Anforderungsniveaus soll der Markt dafür sensibilisiert werden, die Umsetzung einer nachhaltigen Rohstoffwirtschaft voranzutreiben. Anforderungsniveaus und die damit einhergehende erforderliche Dokumentation entlang der Wertschöpfungsprozesse tragen zu einer erhöhten Transparenz bei. Dadurch können Maßnahmen zur Verbesserung ökologischer und sozialer Standards erkannt und als elementarer Baustein zur Verbesserung der Ressourceneffizienz umgesetzt werden.

Ziel ist deshalb die Förderung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Herkunft, der Anbau- und Erntebedingungen oder der Abbaubedingungen von Roh- und Sekundärrohstoffen sowie der Weiterverarbeitung dieser über die Wertschöpfungskette durch die Etablierung verbindlicher Standards – auch als Orientierungshilfe für Entscheidungen der Konsumenten.

II. Zusätzliche Erläuterung

Standards unterstützen die Kommunikation „unsichtbarer Attribute“ von Rohstoffen und dienen den beteiligten Unternehmen als klare Richtlinie hinsichtlich unterschiedlicher Aspekte bei der Ressourcengewinnung. „Unsichtbare Attribute“ können beispielsweise soziale oder ökologische Auswirkungen sein, die der Verarbeiter und/oder Endverbraucher anhand des Baustoffs nicht erkennen kann, wie z. B. die Einhaltung der Menschenrechte beim Rohstoffabbau oder die Gefährdung des Grundwassers beim Abbau durch eingesetzte Chemikalien. Standards können dem Verarbeiter/Endverbrauchern komplexe Informationen zum Baustoff glaubhaft vermitteln und zusichern. Sie können helfen, klare Bestimmungen und Anforderungen im internationalen Markt zu harmonisieren und durchzusetzen.

Im Baubereich eingesetzte Produkte unterscheiden sich stark bezüglich ihrer Herkunft, der Art der Gewinnung und der Art der Weiterverarbeitung. Aktuell existieren wenige Standards, die eine umfassende Transparenz und Sicherstellung von Umwelt- und Sozialstandards stärken. Viele Unternehmen betreiben ihre Produktion nach Umweltmanagementstandards, halten sich an soziale Mindestanforderungen oder berichten umfassend über die für ihre Produktion wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen von CSR-Berichten.

Planende sollten frühzeitig bei der Auswahl von Baustoffen und Bauprodukten die Herkunft und Abbaubedingungen der in den Bauprodukten verarbeiteten Rohstoffe berücksichtigen und mit ihren Auftraggebenden aktiv besprechen.



III. Methode

Einleitung und Übergeordnetes

Im Kriterium wird bewertet, inwiefern die Aspekte der Fairness und Umweltverantwortung in Lieferketten in der Planung und Ausführung berücksichtigt werden (Indikator 1) und inwieweit ein verantwortungsvolles Ressourcenmanagement dann schlussendlich auch umgesetzt geworden ist (Indikator 2).

Indikator 1: Verantwortungsvoller Ressourceneinsatz in Planung und Ausführung

Indikator 1.1 Lieferkettensorgfalt

Die an der Planung und Ausführung des Gebäudes beteiligten Unternehmen (größer 1000 Mitarbeitende) beachten die für den eigenen Geschäftsbereich und ihre unmittelbaren Zulieferer geltenden Lieferkettensorgfaltspflichten. Für mittelbare Zulieferer wird anlassbezogen die Sorgfaltspflicht umgesetzt. Unternehmen, die an der Planung und Ausführung beteiligt sind und weniger als 1000 Mitarbeitende und mehr als 100 Mitarbeitende haben, deklarieren selbst, dass sie den Schutz grundlegender Menschenrechte und Umweltbelange im eigenen Geschäftsbereich beachten, kontrollieren und umsetzen

Nachweise sind für diesen Indikator mindestens für die an Planung und Ausführung des Gebäudes beteiligten Unternehmen vorzuhalten wie bauausführende Unternehmen, Fachplanung, Architektur.

Indikator 1.2: Verantwortungsvoller Ressourceneinsatz in der Planung

Im Rahmen der Planung werden Maßnahmen ergriffen, die der Sicherstellung eines verantwortungsvollen Ressourceneinsatzes für das Gebäude dienen. Der Verzicht auf den Einsatz von Ressourcen, Lieferkettenaspekte oder die Nutzung von Sekundärmaterialien (wiederverwendet oder recycelt) wird im Rahmen der Planung regelmäßig über geeignete Verfahren (z. B. Projektziele, Leistungsbeschreibungen etc.) integriert.

Nachweise sind über Festlegungen von Projektzielen, über Varianten und Konzepte, Auszüge aus Leistungsbeschreibungen oder vergleichbar zu führen.

Indikator 1.3: Verantwortungsvoller Ressourceneinsatz in der Ausführung und Dokumentation

Im Rahmen der Bauausführung werden Lieferkettenaspekte oder die Nutzung von Sekundärmaterialien explizit adressiert, kontrolliert und dokumentiert. Dem Auftraggebenden/Bauherren wird hierfür ein Bauteilekatalog erarbeitet und übergeben, in dem Einbauort, Qualitäten und ggf. weiterführende Informationen der als verantwortungsvoll gemäß Indikator 2 eingestuften Produkte, Bauteile, Bausysteme dokumentiert sind.

Indikator 2: Verantwortungsvolles Ressourcenmanagement

Die Bewertung in Indikator 2, inwieweit im Gebäude oder auf seinen Außenanlagen verantwortungsbewusst gewon- nene und verarbeitete Produkte (im Kriterium steht „Produkte“ als Synonym für Materialien, Produkte, Bauteile oder Bausysteme) oder Produkte mit einem Sekundärrohstoffanteil eingebaut werden, hängt von drei Faktoren ab:

- Erstens ist die inhaltliche Übereinstimmung der Ziele des Kriteriums mit den umgesetzten Maßnahmen bezogen auf das Produkt maßgeblich. Dies wird über die Definition der fünf beschriebenen Anforderungsniveaus vorgenommen.
- Zweitens ist die Güte des Nachweises und/oder die Tiefe der Umsetzung bezogen auf das Produkt relevant für die Bewertung. Dies wird über die Differenzierung der Anforderungsniveau 1.1 (Produkte mit Nachweis unternehmerischer Verantwortung) gegenüber Anforderungsniveau 1.2 (Zertifizierte Produkte – Zertifikat erfasst Teil der Wertschöpfungskette oder Teil der inhaltlichen Anforderungen) und gegenüber der Anforderungsniveau 1.3 (Zertifizierte Produkte) sowie der Anforderungsniveau 2.1 (Sekundärrohstoffe mit Selbstdeklaration) gegenüber der Anforderungsniveau 2.2 (Sekundärrohstoffe mit Zertifikat) vorgenommen.



- Drittens hängt die Bewertung von der Masse des Roh- bzw. Werkstoffs in Bezug auf das Gebäude ab. Dies wird über die „Methode zur Bewertung von Produkten im Gebäude“ vorgenommen.

Für eingesetzte Produkte der Anforderungsniveau 1.1 werden pauschal Punkte anerkannt, wenn Produkte von Herstellern mit hoher unternehmerischer Verantwortung dauerhaft eingebaut werden.

Die Bewertung des Einsatzes von Produkten höherer Anforderungsniveaus kann über ein „Detailliertes“ oder „Vereinfachtes“ Verfahren oder als Kombination beider durchgeführt werden. Das detaillierte Verfahren basiert auf Massenbilanzen und bewertet quantitativ den Einsatz von Produkten auf Ebene von Bauteilen (KG 3. Ebene) oder Summen von Bauteilen. Das vereinfachte Verfahren basiert auf einer einfachen Zuordnung von Produkten zu Bauteilen (KG 3. Ebene). Im vereinfachten Verfahren können weniger Punkte erreicht werden.

- „Detailliertes Verfahren“ (Verfahren 1)
- „Vereinfachtes Verfahren“ (Verfahren 2)

Der Anteil zertifizierter Produkte einer Werkstoffgruppe im Gesamtgebäude kann entsprechend vorliegender Nachweise unterschiedlichen Anforderungsniveaus zugeordnet werden.

Prinzipiell gilt, dass im Kriterium alle den Kostengruppen (gemäß DIN 276) KG 300 Bauwerk – Baukonstruktionen zugehörigen und im Gebäude oder auf seinen Außenanlagen dauerhaft verbauten Produkte bewertet werden können. Produkte im Sinne des Kriteriums sind auch Baustoffe oder zusammengesetzte Bauteile, Bauelemente oder Bausysteme.

Mindestanforderungen für Lieferkettensorgfalt

Zusätzlich gilt, dass die Einhaltung von Mindestanforderungen Voraussetzung für eine Bewertung von Produkten im Gebäude oder auf dessen Außenanlagen sein soll. Es gilt grundsätzlich, dass nur Bauprodukte der Kostengruppen KG 300 der DIN 276 positiv bewertet werden können, deren sämtlichen (100 % Masseanteil) Primär- und Sekundärrohstoffe

- frei von Kinder-, und Zwangslarbeit und Folter gewonnen, abgebaut oder hergestellt wurden und
- bei denen illegale(-r) Rohstoffabbau /-herstellung ausgeschlossen werden kann.

Der Masseanteil kann auf 95 % reduziert werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Rohstoffe Zinn, Tantal, Gold und Wolfram aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten im Produkt enthalten sind oder wenn diese im Produkt eingesetzten Rohstoffe aus Recyclingmaterial bestehen. Weitere Hinweise liefert die am 8. Juni 2017 in Kraft getretene EU-Verordnung zur „Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“.

Die Mindestanforderungen müssen für Bauprodukte, deren Primärrohstoffe in Ländern der EU gewonnen und deren Sekundärrohstoffe in Ländern der EU produziert wurden, nicht nachgewiesen werden, da diese durch die europäische Gesetzgebung als ausreichend geregelt angesehen wird. Als Nachweis hierfür ist für die Anforderungsniveau 1.1 eine entsprechende Zusicherung des Herstellers über die Einhaltung der Mindestanforderungen notwendig. Für die Anforderungsniveaus 1.2 und 1.3 ist die lückenlose Einhaltung der Mindestanforderungen durch die standardgebende Organisation im Rahmen der Produktzertifizierung sicherzustellen. Für Sekundärrohstoffe (Anforderungsniveaus 2.1 und 2.2.) ist der Nachweis für die Einhaltung der Mindestanforderungen ab der letzten Nutzungslücke über eine Herstellererklärung oder ein Zertifikat zu erbringen.



Umfang der Bewertung

Der Einsatz von verantwortungsbewusst gewonnenen und zertifizierten Rohstoffen im Gebäude oder auf dessen Außenanlagen und der Einsatz von Rohstoffen im Gebäude oder auf dessen Außenanlagen, für die der Hersteller eine umfangreiche Verantwortung auf unternehmerischer Ebene übernimmt und deklariert, werden im Indikator positiv bewertet. In Anlage 2 ist – basierend auf der Kostengruppenstruktur – dargestellt, mit welcher Gewichtung, welche Bauelemente bei Anwendung der Standardbewertung in die Bewertung von Indikator 2.2 einfließen. Werden von der Standardbewertung abweichend weniger Bauelemente eingebaut, so kann die Bewertung (in einem bereitgestellten Tool) projektindividuell angepasst werden. Werden Bauelemente eingebaut, die nicht Umfang der Standardbewertung sind, so können diese projektindividuell (im bereitgestellten Tool) ergänzt werden. Der Gewichtungsfaktor wird dafür über einen Massenfaktor und über die Anzahl des Austauschs über 50 Jahre festgelegt. Indikator 2.1 wird pauschal, ohne Bezug zur Masse im Gebäude, bewertet.

Anforderungsniveaus und Qualitätsstufen

Folgende Entsprechungen der Anforderungsniveaus 1.1, 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2 gelten (auch im Navigator und im Berechnungstool):

- Anforderungsniveau QS1.1 entspricht der QS1
- Anforderungsniveaus QS1.2 und QS2.1 entsprechen der QS2
- Anforderungsniveaus QS1.3 und QS2.2 entsprechen der QS4

Indikator 2.1: Unternehmerische Verantwortung für Ressourcenmanagement (Anforderungsniveau 1.1)

Es ist angestrebt, dass die herstellenden Unternehmen Kenntnisse über die Herkunft, die Gewinnung und die Verarbeitungsprozesse der im Produkt eingesetzten Roh- und Werkstoffe haben und dazu beitragen, dass sich entlang der Wertschöpfungsprozesse die Transparenz über ökologische und soziale Aspekte erhöht und sich durch eine aktive Einflussnahme der Marktteilnehmer die ökologischen und sozialen Standards der Gewinnung und der Produktion verbessern.

Für Produkte, die eine Bewertung gemäß Anforderungsniveau 1.1 erhalten, gilt die Einhaltung der Mindestanforderungen. Zusätzlich liegt ein Nachweis vor, dass die herstellenden Unternehmen für das Produkt und seine Inhaltsstoffe auf unternehmerischer Ebene die Verantwortung für eine verantwortungsbewusste und transparente Ressourcengewinnung und -verarbeitung tragen und diese angemessen, zum Beispiel über CSR-Berichte, die die Verantwortung für die Lieferkette darstellen, angemessen dokumentieren und kommunizieren.

Unter Verantwortung auf unternehmerischer Ebene wird verstanden, dass die Hersteller eine (Mit-)Verantwortung für die Einhaltung ökologischer und sozialer Standards bei der Gewinnung und Verarbeitung der von ihnen genutzten Roh- und Werkstoffe übernehmen und sich zur Übernahme unternehmerischer Sorgfaltspflichten entsprechend der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder anderer gleichwertiger Leitlinien verpflichten. Folgende Grundsätze und Prozesse sind mindestens im Unternehmensleitbild der Hersteller der in Baustoffen, Produkten, Bauteilen eingesetzten Roh- und Werkstoffe verankert:

- Verhinderung von Korruption und Bestechung
- Verhinderung von negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen im Umgang mit Roh-, Werk- oder Sekundärstoffen (z. B. Konfliktmineralien), die die Hersteller im Rahmen der Produktion verwendet
- Verhinderung von Verstößen gegen Menschenrechte

Zusätzlich hat der Hersteller die Herkunft der in den Produkten eingesetzten Primärrohstoffe zu dokumentieren, alle Verarbeitungsschritte zu benennen und die Orte (Länder und Regionen) der Verarbeitungsschritte kenntlich zu machen. Es ist als Nachweis eine Rohstoffliste mit Herkunftsachweisen und eine Beschreibung der Verarbeitungsschritte mit Nennung der Orte in Form einer Herstellererklärung vorzulegen.



Methode zur Bewertung zertifizierter Produkte gemäß Anforderungsniveau 1.1 im Gebäude

- Werden Produkte im Gebäude oder auf seinen Außenflächen dauerhaft eingebaut, können diese als Qualitätsstufe 1 pauschal in die Bewertung eingehen. Dabei ist zu beachten, dass je Hersteller nur ein Produkt in die Bewertung einbezogen wird.

Indikator 2.2: Einsatz verantwortungsvoll gewonnener Produkte oder Sekundärrohstoffe im Gebäude

Für Produkte, die eine Bewertung gemäß Anforderungsniveaus 1.2, 1.3, 2.1 oder 2.2 erhalten, gilt die Einhaltung der Mindestanforderungen. Bei den Anforderungsniveaus 1.2, 1.3 und 2.2 verfügt das verwendete Produkt über ein Zertifikat eines von der DGNB anerkannten Standards (Synonyme im Rahmen dieses Kriteriums „Zertifizierungssystem“/„Label“), der über gesetzliche Regelungen zu Umweltschutz und Arbeitssicherheit hinausgeht und über den Standard mindestens die Einhaltung bestimmter formeller (= systemischer) und inhaltlicher Anforderungen auf Produkteinheit zusichert. Zur Verringerung des Umfangs der Nachweisführung führt die DGNB eine Liste entsprechend anerkannter Standards und veröffentlicht diese.

Ist ein Standard von der DGNB anerkannt und damit die Einhaltung der systemischen und inhaltlichen Anforderungen (gemäß separatem Dokument „Inhaltliche und systemische Anforderungen für Labels in ENV1.3“) nachgewiesen, kann das Zertifikat des Standards im Rahmen der Bewertung dieses Kriteriums herangezogen werden. Existiert noch keine Anerkennung, kann entweder die standardgebende Organisation eine Anerkennung durch die DGNB beantragen oder eine projektindividuelle Anerkennung über den Innovationsraum erwirkt werden.

Anforderungen an Standards mit Bezug zu Indikator 2.2

Die Differenzierung in der verantwortungsbewussten Ressourcengewinnung im Rahmen eines Standards und seiner Anwendung in Anforderungsniveau 1.2 und Anforderungsniveau 1.3 bezieht sich auf die Umsetzung der Anforderungen eines anerkannten Standards bei den zertifizierten Produkten.

- Lässt der Standard es zu, dass entweder nur Teilelemente im Sinne des Kriteriums (Fokus liegt auf nachhaltiger Ressourcengewinnung) als wesentlich formulierten Elementen der Wertschöpfungskette zertifiziert werden (z. B. nur die Gewinnung, nicht jedoch die Weiterverarbeitung, oder nur die Verarbeitung von Rohstoffen, nicht jedoch die Gewinnung), dann ist diese Anwendung als „Zertifizierte verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung eines Teils der Wertschöpfungskette“ einzustufen (Anforderungsniveau 1.2). Diese Einstufung kann nur dann erfolgen, wenn der Standard die aktuell noch nicht betrachteten Elemente der Wertschöpfungskette zukünftig nachweislich abbilden wird. (Die Integration ist bereits angekündigt.)

oder

- Lässt der Standard es zu, dass von den inhaltlichen Anforderungen entweder nur die ökologischen oder die sozialen Anforderungen (siehe Anhang 1) Anwendung finden, so ist ebenfalls eine Einstufung in Anforderungsniveau 1.2 vorzunehmen.

oder

- Lässt der Standard eine „Mischung“ von zertifizierten und nichtzertifizierten Rohstoffen zu, ist durch die standardgebende Organisation entweder eine Einstufung gemäß Anforderungsniveau 1.2 vorzunehmen oder durch den Auditor eine gemäß dem zertifizierten Anteil im Produkt anteilige Bewertung vorzunehmen. Im Zweifel ist die schlechtere Annahme zu verwenden (Worst-Case-Prinzip).

Erst die nachgewiesene Anwendung der als wesentlich definierten ökologischen und sozialen Anforderungen über alle wesentlichen Elemente der Wertschöpfungskette hinweg erlaubt eine Einstufung in „Zertifizierte verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung“ (Anforderungsniveau 1.3).



Systemische und inhaltliche Anforderungen im Sinne des DGNB Systems (gilt für Anforderungsniveaus 1.2 und 1.3 und 2.2):

Die systemischen und inhaltlichen Anforderungen an Zertifikate für verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung des „Verfahrens zur Anerkennung von Standards im Rahmen des DGNB Systems“ sind von der standardgebenden Organisation nachgewiesen und über die Vergabegrundlagen der Organisation erfüllt. Informationen zum Anerkennungsverfahren, den Anforderungen und den bereits von der DGNB anerkannten Standards sind auf der DGNB Website <https://www.dgnb-system.de/de/system/labelanerkennung/> zu finden. Die Anforderungen finden sich in dem Dokument „Inhaltliche und systemische Anforderungen für Labels in ENV1.3“.

Methode zur Bewertung zertifizierter Produkte gemäß Anforderungsniveaus im Gebäude

Folgende Entsprechungen der Anforderungsniveaus gelten (auch im Navigator und im Berechnungstool):

- Anforderungsniveau QS1.1 entspricht der QS1
- Anforderungsniveaus QS1.2 und QS2.1 entsprechen der QS2
- Anforderungsniveaus QS1.3 und QS2.2 entsprechen der QS4

Die Bewertung erfolgt in zwei prinzipiellen Schritten: Schritt 1 erfordert eine Einstufung von Produkteigenschaften (im Kriterium steht „Produkte“ als Synonym für Materialien, Produkte, Bauteile oder Bausysteme) in Qualitätsstufen. Dies geschieht entweder vorab, z.B. im DGNB Navigator, oder kann durch die auditierende Person selbst durchgeführt werden, unter Bereitstellung adäquater Produkt-Informationen. Produkte können in drei Qualitätsstufen (QS1, QS2 oder QS4) eingestuft werden. Je höher die Qualitätsstufe, desto höher die Bewertung.

Schritt 2 stellt dann den Bezug zum Einsatz im Gebäude dar. Je höher der Massenanteil der bewerteten Produkte auf Bauteilebene und im Gebäude ist, desto höher die Bewertung. Die Bewertung des Einsatzes der Produkte kann über ein „Detailliertes“ oder „Vereinfachtes“ Verfahren oder als Kombination beider durchgeführt werden. Das detaillierte Verfahren basiert auf Massenbilanzen und bewertet quantitativ den Einsatz der Produkte auf Ebene von Bauteilen (KG 3. Ebene) oder Summen von Bauteilen. Das vereinfachte Verfahren basiert auf einer einfachen Zuordnung von zirkulären Produkten zu Bauteilen (KG 3. Ebene). Im vereinfachten Verfahren können weniger Punkte erreicht werden.

Schritt 2: Bewertung des Einsatzes der Produkte auf Bauteilebene

Ein Produkt kann nur positiv bewertet werden, wenn die Mindestanforderungen für Lieferkettensorgfalt eingehalten werden. Die Punktevergabe auf Bauteilebene kann über Verfahren 1 oder Verfahren 2 ermittelt werden. Wird keine Gesamtmasse einer Kostengruppe angegeben, kann nur das „Vereinfachte Verfahren“ (Verfahren 2) angewendet werden.

Hinweis zur Gewichtung: Die Kostengruppe (KG) 300 fließt in die Gesamtbewertung ein. Die Gewichtungen der 2. und 3. Ebene basieren auf typischen Massenverteilungen in Gebäuden und Austauschzyklen, mit Anpassungsfaktoren bezüglich Verfügbarkeit von Labels/Deklarationen für verantwortungsvolles Ressourcenmanagement (Stand Feb. 2023) sowie der Nennung des Massenanteils der von den Kostengruppen adressierten Produkten. Die Gewichtungen für die Punkteverteilung ist in Anlage 2 enthalten.

Hinweis zu Hallen und hallenähnlichen Gebäuden: Wenn die BGFa der Hallenfläche größer als 80 % der BGFa gesamt ist, kann die Kostengruppe 340 (Innenwände) aus der Bewertung rausgenommen werden.

Verfahren 1: Detailliertes Verfahren (Bewertung über Bauteilekatalog mit Massenbezug)

Im „Detaillierten Verfahren“ erfolgt der Nachweis der eingesetzten Produkte über den Bauteilekatalog mit Massenbezug.



Der Anlage 2 kann entnommen werden, welche Bauteile nach den Kostengruppen der DIN 276 relevant sind und wie diese gewichtet sind. Gibt es keine Bauteile, die im Gebäude einer Kostengruppe zugeordnet werden können, wird diese Kostengruppe aus der Gewichtungssumme entfernt. Z.B.: Gibt es in der KG 340 (Innenwände) keine Innenstützen (KG 343), dann wird aus der Gewichtungssumme der KG 340 die KG 343 entfernt. Die Punkteberechnung erfolgt massenanteilig auf Basis der Kostengruppe der 3. Ebene (bzw. ggf. auch auf 2. oder 1. Ebene, wenn ein Produkt oder eingebrachtes Bauteil mehrere Kostengruppen umfassen) und der Qualitätsstufe des eingebrachten Produkts oder Bauteils.

Berechnungsformel:

$$\text{Gewichtung Kostengruppe} * (P_{\max} * [\text{Summe Massen \% QS4 - Produkte der Kostengruppe}] + 0,6 * P_{\max} * [\text{Summe Massen \% QS2 - Produkte der Kostengruppe}])$$

Kostengruppen der 3. Ebene, denen keine bewerteten Produkt-/Bauteile zugeordnet werden, fließen mit 0 Punkten in die Gesamtbewertung ein. Nur einer Kostengruppe der 3. Ebene zugeordnete und nach ihr bewertete Produkt-/Bauteile fließen in die Bewertung ein. D. h., gibt es eine positive Massendifferenz (Gesamtmasse KG 3. Ebene - Summe der Masse der bewerteten Produkt-/Bauteile), kann die Differenz nicht berücksichtigt werden.

Für die Punkteermittlung ist ein von der DGNB zur Verfügung gestelltes Tool zu verwenden. Hinweis in der Anwendung: Über von der DGNB anerkannte Ökobilanztools ist ein Export der dort betrachteten Bauteile/Schichten in das DGNB Tool vorgesehen.

Verfahren 2: Vereinfachtes Verfahren (Pauschalbewertung über Bauteilekatalog ohne Massenbezug)

Die im Verfahren 1 beschriebene Methodik wird beim Verfahren 2 mit folgenden Abweichungen angewendet:

- (1) Es wird keine Produktmasse und keine Gesamtmasse auf der KG 3. Ebene angegeben.
- (2) Die Punktevergabe P_{\max} eines Produkts wird um 80 % reduziert. Ausnahme: Bauteile oder Bausysteme, die mit Massenbezug nahezu (mind. 90 %) die gesamte KG 3. Ebene umfassen.
- (3) Die maximale Punktevergabe einer Kostengruppe ist auf 70 % der Punktevergabe gemäß Verfahren 2 gedeckelt.

Berechnungsformel:

$$(1) \text{ Formel 1: Gewichtung KG} * ([\text{Summe Anzahl QS4 Produkte der KG}] * 0,2 * P_{\max} + [\text{Summe Anzahl QS2 Produkte der KG}] * 0,2 * 0,6 * P_{\max}])$$

$$(2) \text{ Deckelung: Ergebnis Formel 1} \leq 0,7 * \text{Gewichtung KG} * P_{\max}$$

Einsatz von Sekundärrohstoffen (Anforderungsniveaus 2.1 und 2.2)

Recycling ist eine Möglichkeit, die Gewinnung von Primärrohstoffen und die damit verbundenen Auswirkungen zu reduzieren. Daher wird auch der Einsatz von Post-Consumer-Sekundärrohstoffen und Pre-Consumer-Sekundärrohstoffen (die nachweislich aus externer Quelle stammen, Pre-Consumer-Inhouse-Recycling ist nicht anrechenbar) im Gebäude positiv bewertet. Im Gebäude verbaute und nachweislich rezyklierte Materialien können über zwei Anforderungsniveaus in die Bewertung einbezogen werden. Anforderungsniveau 2.1 erlaubt die Anrechnung von im Gebäude oder auf dessen Außenanlagen verbauten Sekundärrohstoffen, die ihren Sekundärrohstoffanteil im Produkt mit einer Selbstdeklaration bestätigen. Anforderungsniveau 2.2 erlaubt die Anrechnung von im Gebäude oder auf dessen Außenanlagen verbauten Sekundärrohstoffen, die ihren Sekundärrohstoffanteil im Produkt mit einem Zertifikat oder einer überwachten Güteerklärung (z. B. über eine bauaufsichtliche Zulassung) bestätigen.



Verwendung von Sekundärrohstoffen mit Selbstdeklaration (Anforderungsniveau 2.1) und Bewertung

Für Produkte, die eine Bewertung gemäß Anforderungsniveau 2.1 erhalten, gilt die Einhaltung der Mindestanforderungen. Zusätzlich verfügt der verwendete Baustoff/das Produkt/das Bauteil über eine Selbstdeklaration des Herstellers, dass Sekundärrohstoffe im Baustoff, Produkt oder Bauteil enthalten sind und deren Massenanteile (sinngemäß inhaltlicher Anforderungen der Anlage 2). Die Selbstdeklaration/Herstellererklärung kann herstellerspezifische oder branchentypische Sekundärrohstoffanteile als Grundlage des Sekundärrohstoffanteils verwenden.

Im Gebäude oder auf dessen Außenanlagen verbaute Rohstoffe mit Sekundärrohstoffanteil können entsprechend der für Anforderungsniveau 1.2 angewandten Methode über den Nachweis eine Selbstdeklaration des Herstellers und den Nachweis ihrer Relevanz im Gebäude angerechnet werden. Bewertungsrelevant ist jedoch nur der tatsächliche Sekundärrohstoffanteil des verbauten Produkts über eine anteilige Anrechnung der Punkte für den Indikator. Als Nachweis ist die Selbstdeklaration/ Herstellererklärung mit Angabe des entweder herstellerspezifischen oder branchentypischen Sekundärrohstoffanteils beizubringen. Bei Angabe eines branchenspezifischen Sekundärrohstoffanteils muss zusätzlich eine Erklärung oder Bestätigung des Herstellers vorliegen, dass die Produktionsweise – und damit der Sekundärrohstoffanteil – den branchenüblichen Praktiken entspricht.

Verwendung von zertifizierten Sekundärrohstoffen (Anforderungsniveau 2.2) und Bewertung

Für Baustoffe/Produkte/Bauteile, die eine Bewertung gemäß Anforderungsniveau 2.2 erhalten, gilt die Einhaltung der Mindestanforderungen. Zusätzlich verfügt der verwendete Baustoff, das Produkt oder das Bauteil über ein Zertifikat eines anerkannten Standards (Synonyme im Rahmen dieses Kriteriums „Zertifizierungssystem“/ „Label“), der mindestens die Einhaltung bestimmter formeller (= systemischer) und inhaltlicher Anforderungen zusichert. Zur Verringerung des Umfangs der Nachweisführung führt die DGNB eine Liste entsprechend anerkannter Standards. Ist ein Standard bereits von der DGNB anerkannt, und damit die Einhaltung der systemischen und inhaltlichen (gemäß separatem Dokument „Inhaltliche und systemische Anforderungen für Labels in ENV1.3“) Anforderungen nachgewiesen, kann das Zertifikat des Standards im Rahmen der Bewertung dieses Kriteriums herangezogen werden. Existiert noch keine Anerkennung, kann entweder die standardgebende Organisation eine Anerkennung durch die DGNB beantragen oder eine projektindividuelle Anerkennung über den Innovationsraum erwirkt werden. Wiederverwendete Materialien und Bauteile (z. B. Bauteilbörse, Rückbauprojekten) können über die Anforderungsniveau 2.2 bewertet werden.

Im Gebäude oder auf dessen Außenanlagen verbaute Rohstoffe mit Sekundärrohstoffanteil können entsprechend der für Anforderungsniveau 1.3 angewandten Methode über den Nachweis eines anerkannten Standards und den Nachweis ihrer Relevanz im Gebäude angerechnet werden. Bewertungsrelevant ist jedoch nur der tatsächliche Sekundärrohstoffanteil des verbauten Baustoffs/Produkts/Bauteils über eine anteilige Anrechnung der Punkte für den Indikator. Als Nachweis ist das Zertifikat mit Angabe des Sekundärrohstoffanteils beizubringen.

Indikator 2.2.2: Verwendung von Beton, Erdbaustoffen und Pflanzsubstraten

Bei Verwendung von Beton, Erdbaustoffen und Pflanzsubstraten können Punkte erzielt werden, wenn mindestens 30 % der Masse des im Hoch- und Tiefbau neu eingebauten Betons, der neu eingebauten Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate (diese beiden werden als gemeinsame Stoffgruppe betrachtet) einen erheblichen Recyclinganteil haben. Als Baustoffe mit erheblichem Recyclinganteil gelten: Beton unter Verwendung rezyklierter Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 in den maximal zulässigen Anteilen nach der jeweils gültigen Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton e. V. (DafStb); ungebundene Erdbaustoffe aus zertifizierten güteüberwachten Recyclingmaterialien z. B. für den Einsatz als Sauberkeitsschichten unter Gründungen oder im Bereich des Wegebaus auf dem Grundstück; Pflanzsubstrate aus güteüberwachten Recyclingbaustoffen wie Ziegelsplitt für die Gebäude- und Landschaftsbegrünung; dürfen Betonbauteile aufgrund der geltenden anerkannten Regeln der Technik nicht mit einem erheblichen Recyclinganteil ausgeführt werden, so können deren Massen aus der Massenbilanz abgezogen werden.



Anlage 1: Rohstoffspezifische Anforderungen auf Gebäudeebene

1. Verwendung von Holz und Holzwerkstoffen

Mindestanforderung: Für verbaute Hölzer, Holzprodukte und/oder Holzwerkstoffe gilt, dass mindestens 50 % (Masse) davon aus nachweislich nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Als Mindestanforderung für die Anerkennung der Anforderungsniveau 1.2 oder 1.3 für eingebaute Holz und Holzwerkstoffe gilt vor allem, dass keine aus unkontrolliertem Abbau in tropischen, subtropischen und borealen Klimazonen gewonnenen Hölzer verwendet werden dürfen. Als Unterschreitung dieses Mindeststandards gilt, wenn nichtzertifizierte tropische, subtropische oder boreale Hölzer verwendet wurden. In diesem Fall werden keine Punkte gewährt.

Generell hat der Lieferant von Holz und Holzwerkstoffen, die geregelte, nachhaltige Bewirtschaftung des Herkunftsforstes durch Vorlage eines „Chain of Custody“-Zertifikates nachzuweisen. Als Nachweis werden ausschließlich Zertifikate akzeptiert, welche die Konformität mit einem von der DGNB anerkannten Standard* belegen und von einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft nachprüfbar ausgestellt sind. Der Lieferant muss zusätzlich das Herkunftsland und die Holzart deklarieren. Alternativ kann eine vollständige Zertifizierung nach dem FSC- oder PEFC-Projektzertifizierungsstandard erfolgen.

2. Verwendung von Natursteinen

Grundsätzlich gilt, dass für eine Bewertung gemäß Anforderungsniveaus 1.1, 1.2 oder 1.3 für eingesetzte Natursteine nur Natursteine verwendet werden dürfen, die frei von Kinder- und Zwangsarbeit hergestellt wurden. Außerdem muss ein illegaler Rohstoffabbau oder eine illegale Rohstoffherstellung ausgeschlossen sein. Bei Verwendung von Natursteinen aus Ländern der EU werden die Mindest- sowie die inhaltlichen Anforderungen als umgesetzt angenommen. Als Nachweis ist eine Herstellererklärung vorzulegen, die die Einhaltung der Mindestanforderungen bestätigt sowie, dass sämtliche Herkunfts- und Verarbeitungsorte in Ländern der EU liegen. Natursteine mit diesen Nachweisen können in der Anforderungsniveau 1.2 bewertet werden. Für die Bewertung von Natursteinen aus Nicht-EU-Staaten gemäß Indikator 1 muss auf jeden Fall nachgewiesen werden, dass die Anforderungen der ILO-Konvention 182 erfüllt sind und dass unangekündigte, unabhängige Kontrollen in den Steinbrüchen stattfinden.

* Die von der DGNB anerkannten Standards werden in einer separaten Liste veröffentlicht.



Anlage 2: Indikator 2.2 – Gewichtung der Kostengruppen

GEWICHTUNG KG 1. EBENE	GEWICHTUNG KG 2. EBENE	GEWICHTUNG KG 3. EBENE	KOSTENGRUPPE ID	KOSTENGRUPPE NAME
0			100	Grundstück
0			200	Vorbereitenden Maßnahmen
1	1	1	300	Bauwerk – Baukonstruktion
	0		310	Baugrube/Erdbau
	0		311	Herstellung
	0		312	Umschließung
	0		313	Wasserhaltung
	0		319	Sonstiges zur KG 310
0,21			320	Gründung, Unterbau
	0,07		322	Flächengründungen und Bodenplatten
	0,07		323	Tiefgründungen
	0,05		324	Gründungsbeläge
	0		325	Abdichtungen und Bekleidungen
	0		326	Dränen
0,27			330	Außenwände/vertikale Baukonstruktionen, außen
	0,05		331	Tragende Außenwände
	0,05		332	Nichttragende Außenwände
	0,05		333	Außenstützen
	0,07		334	Außenwandöffnungen
	0,07		335	Außenwandbekleidungen, außen
	0		336	Außenwandbekleidungen, innen
	0		337	Elementierte Außenwandkonstruktionen
	0		338	Lichtschutz zur KG 330
	0		339	Sonstiges zur KG 330
0,18			340	Innenwände, vertikale Baukonstruktionen, innen
	0,05		341	Tragende Innenwände
	0,05		342	Nichttragende Innenwände
	0,05		343	Innenstützen
	0,05		344	Innenwandöffnungen
	0		345	Innenwandbekleidungen
	0		346	Elementierte Innenwandkonstruktionen
	0		349	Sonstiges zur KG 340



0,20	350	Decken, horizontale Baukonstruktionen
0,04	351	Deckenkonstruktionen
0,09	353	Deckenbeläge
0,07	354	Deckenbekleidungen
0	359	Sonstiges zur KG 350
0,14	360	Dächer
0,04	361	Dachkonstruktionen
0	362	Dachöffnungen
0,07	363	Dachbeläge
0,04	364	Dachbekleidung
0	369	Sonstiges zur KG 360
0	380	Baukonstruktive Einbauten
0	381	Allgemeine Einbauten
0	382	Besondere Einbauten
0	389	Sonstiges zur KG 380
0	390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion

Anlage 3: Inhaltliche und systemische Anforderungen an Produkt-Standards zur Anerkennung durch DGNB für Kriterium ENV 1.3 „Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung“

Einleitung: Anerkennung von Standards im Sinne des Kriteriums durch die DGNB

- Wird die Einhaltung der folgend beschriebenen systemischen und inhaltlichen Anforderungen an Standards nachgewiesen, kann ein Zertifikat des Standards im Rahmen der Bewertung des Kriteriums ENV1.3 herangezogen werden. Ist der Standard bereits von der DGNB anerkannt, kann dies der DGNB Website <https://www.dgnb-system.de/de/system/labelanerkennung/uebersicht/> entnommen werden. Existiert noch keine Anerkennung, kann die standardgebende Organisation eine Anerkennung durch die DGNB beantragen.

Inhaltliche ökologische und soziale Anforderungen an Standards

- Der Standard formuliert **ökologische und soziale Anforderungen** klar und deutlich in Form von **Nachhaltigkeitszielen**, die bei der Rohstoffgewinnung, Verarbeitung bzw. Herstellung von Baustoffen einer bestimmten Gruppe wesentlich/signifikant sind, sowie deren Umsetzung darlegen und kommunizieren. Der Standard geht über gesetzliche Regelungen hinaus.

Definition „Ökologische Anforderungen“

- Zielsetzung ist es, negative Umweltauswirkungen im Bereich der Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu verringern. Die Einhaltung der folgenden rohstoffspezifisch relevanten **ökologischen** Nachhaltigkeitsziele, die bei der Rohstoffgewinnung und Verarbeitung der betrachteten Rohstoffgruppen wesentlich sind, ist durch den Standard nachzuweisen. Die Wesentlichkeit dieser ökologischen Ziele je Rohstoffgruppe ist in einem separaten Dokument zugeordnet und bei der DGNB Geschäftsstelle verfügbar.



1 Schutz und Erhalt der Biodiversität (Artenvielfalt)

- 1.1 Plan für Umweltmanagement: Es müssen Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Biodiversität getroffen werden.
- 1.2 Diversifizierter Anbau: Mit Ausnahme natürlicher Reinbestände werden Mischbestände mit standortgerechten Baumarten erhalten bzw. aufgebaut. Ein hinreichender Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften wird angestrebt. Bei der Beteiligung fremdländischer Baumarten wird sichergestellt, dass es durch deren Naturverjüngung nicht zu einer Beeinträchtigung der Regenerationsfähigkeit anderer Baumarten und damit zu deren Verdrängung kommt.
- 1.3 Behandlung der Samen: Eine genetische oder chemische Behandlung von Samen muss vermieden werden.
- 1.4 Biologische Naturfaser: Naturfasern müssen aus biologischer Landwirtschaft bzw. Tierhaltung stammen.

2 Sicherung des Fortbestehens und Schutz von Ökosystemen (Lebensraumvielfalt) – Naturräume sollen wieder in einen, dem ursprünglichen Zustand mindestens gleichwertigen Zustand, überführt werden. Es gilt das Verschlechterungsverbot.

- 2.1 Renaturierung / Rekultivierung von Abaugebieten: Es muss eine Verpflichtung zur Einhaltung eines Verschlechterungsverbots bestehen. Naturräumen müssen in einen dem ursprünglichen Zustand mindestens gleichwertigen Zustand zurückgeführt werden.
- 2.2 Integrierter Waldschutz:
 - Schwerpunkt in der Vorbeugung;
 - Kombination aus waldbaulichen, biologischen, mechanisch/technischen und chemischen Maßnahmen
 - Ausnutzung aller ökologischen Wirkungen
 - Reduktion des Pflanzenschutzmittelbedarfs (Insektizide) auf ein Mindestmaß durch Ausschöpfen aller nichtchemischen Methoden.
- 2.3 Ökologische und kulturelle Schutzwerte (High-conservation values): Gewinnung von Rohstoffen findet nicht (Totalschutzgebiete – Set-aside areas) / oder nur schonend (Umweltverträglichkeit) aus Gebieten mit besonderen Schutzwerten statt.
Schutzwerte sind: Artenvielfalt, natürliche Landschaften, Biotope/Habitate, ökosystemare Dienstleistungen, kulturelle Werte, Bedürfnisse der lokalen, ansässigen Gemeinschaften.
- 2.4 Nachhaltiger Bewirtschaftungsplan: Es muss ein langfristig nachhaltiger Bewirtschaftungsplan vorhanden sein.
- 2.5 Begrenzter jährlicher Abbau: Der jährliche Abbau darf 1/100 der mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand jährlich gewinnbaren Ressourcen aus bekannten Lagern nicht überschreiten.

3 Erhalt von Schutzfunktionen von Ökosystemen (Hochwasserschutz, Trinkwasser, Lawinen, etc.)

- 3.1 Monitoring und Kontrolle der Umweltauswirkungen: Umweltauswirkungen müssen dauerhaft beobachtet, dokumentiert und untersucht werden. Es müssen Maßnahmen zur Kontrolle der Umweltauswirkungen getroffen werden.

4 Erhalt von Böden und Landschaften durch Reduktion der Flächeninanspruchnahme

- 4.1 Flächeninanspruchnahme: Die Flächeninanspruchnahme muss minimiert werden, um den Erhalt von Böden und Landschaften sicherzustellen.

5 Erhalt der Bodenqualität durch Vermeidung von biologischer, chemischer und physikalischer Bodendegradation (z. B. Bodenverdichtung, Bodenerosion, Bodenkontamination durch den Einsatz von umwelt-, gesundheitsschädlichen und gefährlichen Chemikalien)



5.1 Bodendegradation: Biologische, chemische und physikalische Bodendegradation muss vermieden werden.

6 Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs

6.1 Erhalt des Wasserkreislaufs: Es müssen Maßnahmen zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs getroffen werden (u.a. Vermeidung von Auswirkungen auf Oberflächengewässer- und/oder Grundwasserstände sowie deren Qualität, Vermeidung von großflächigen Versiegelungen).

7 Reduktion des Wasserverbrauchs und Vermeidung von Auswirkungen auf Oberflächengewässer- und/oder Grundwasserstände sowie deren Qualität

7.1 Wassermanagement: Es müssen Maßnahmen zur Reduktion des Wasserverbrauchs getroffen werden.
7.2 Energiemanagement: Der ökonomische Umgang mit elektrischer Energie muss sichergestellt werden (Maschinen mit geringem Energieverbrauch, Benutzung erneuerbarer Energien).
Die Angestellten müssen im sparsamen Umgang mit elektrischer Energie geschult sein.

8 Vermeidung von Wasserverschmutzung (z.B. Vermeidung von Auswirkungen auf die Wasserqualität durch Abwässer)

8.1 Recycling von Schmutzwasser: Verschmutzte Abwässer dürfen nicht in das Grundwasser oder andere natürliche Gewässer gelangen. Es muss ein effektives Recyclingsystem vorhanden sein, bei dem verschmutzte Abwässer gesäubert, und danach dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden.
8.2 Dünger: Die Düngung mit umwelt-, gesundheitsschädlichen und gefährlichen Chemikalien muss vermieden werden.
8.3 Pestizide: Die Verwendung von Pestiziden, welche umwelt-, gesundheitsschädlichen und gefährlichen Chemikalien enthalten, muss vermieden werden.

9 Vermeidung von Abfällen insbesondere giftigen Abfällen

9.1 Vermeidung von Abfällen: Es müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere giftigen Abfällen, getroffen werden.
9.2 Farbstoffe: Farbstoffe dürfen keine Schwermetalle enthalten.
9.3 Bleichen: Bleichverfahren müssen auf Sauerstoffbasis durchgeführt werden.

10 Erhalt der Luftqualität durch Vermeidung schädlicher Emissionen

10.1 Vermeidung schädlicher Emissionen: Es müssen Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Emissionen getroffen werden, um die Luftqualität zu erhalten.

11 Reduzierung der Umweltwirkungen von Transporten (z.B. über Nutzung lokaler/regionaler Rohstoffquellen).

11.1 Reduzierung von Transporten: Es müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Transporten getroffen werden. (Verlagerung auf umweltfreundlichere Alternativen und die Nutzung lokaler Rohstoffquellen)

Definition „Soziale Anforderungen“

Zielsetzung ist es, negative soziale Auswirkungen durch die Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen zu verhindern. Die Anforderungen im Bereich der sozialen Themen orientieren sich u. a. am Menschenrechtsabkommen und den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Iseal Assurance Code und den OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht.



Der Bezug zu den vorgenannten oder gleichwertigen Normen / Standards ist im Rahmen der Nachweisführung durch die standardgebende Organisation darzulegen. Die Einhaltung der relevanten **sozialen Nachhaltigkeitsziele**, die bei der Rohstoffgewinnung, Verarbeitung bzw. Herstellung von Produkten einer bestimmten Gruppe wesentlich sind, ist durch den Standard nachzuweisen. Die Wesentlichkeit dieser sozialen Ziele je Rohstoffgruppe ist in einem separaten Dokument zugeordnet und bei der DGNB Geschäftsstelle verfügbar.

1. Verbot von Kinder- und Zwangslarbeit gemäß ILO-Übereinkommen (ILO = International Labour Organisation)

- ILO-Kernarbeitsnormen: Keine Kinderarbeit (ILO Konventionen Nr. 138 und Nr. 182)
- Keine Sklavenarbeit (ILO Konventionen Nr. 29 und Nr. 105)

2. Einhaltung von fairen und gerechten Bedingungen am Arbeitsplatz. Es liegen Regelungen vor, die sich auf Arbeitsverhältnisse beziehen und Rechte der Arbeitnehmenden schützen (Zeit-, Teilzeit-, Saison-, Heimarbeitende sowie Subunternehmer) und die Pflichten der Arbeitgeber mindestens in folgenden Bereichen festlegen:

- Arbeitsnormen und Arbeitsschutzmaßnahmen: Personal muss Schulungen zu Arbeitssicherheit erhalten (ILO Konvention Nr. 155) ; Erfassung und Dokumentation von Arbeitsunfällen (ILO-Konvention Nr. 187) ; Arbeiter müssen vor Gefahrenquellen (Chemikalien, Luftverunreinigungen, Vibrationen, Lärm) geschützt werden (ILO Konventionen Nr. 148 und Nr. 170); Die Arbeitsnormen und –Schutzmaßnahmen werden über die gesamte Liefer- / Wertschöpfungskette eingehalten
- umfassende Anforderungen an Wohnbedingungen gemäß ILO Empfehlung 115
- Der Arbeitnehmende soll nur einen vertretbaren Teil seines Einkommens für eine angemessene Unterkunft ausgeben.
 - angemessen Größe der Räume und Unterkunft
 - funktionierende Abwasser- und Müllentsorgung
 - Schutz vor Witterungseinflüssen, Lärm, Feuer und Schädlings
 - ausreichende Belüftung, Wasch- und Kochmöglichkeiten sowie Beleuchtung
 - Trennung von Wohnräumen und Tierunterkünften
 - eigenes Bett pro Arbeitnehmenden und getrennte Unterbringung nach Geschlechtern
 - Räume für Essen, Erholung und Gesundheitsfürsorge, falls keine entsprechenden Einrichtungen in der Nähe vorhanden sind
- Ausreichende medizinische Versorgung:
 - Arbeitnehmenden wird sowohl der Zugang zu medizinischen Diensten vor Ort als auch der Transport zu externen medizinischen Einrichtungen sichergestellt.
 - Gesundheits- und Sicherheitsschulung: Die Arbeitnehmenden und ihre Vertreter werden regelmäßig systematisch zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen, insbesondere zu Gefahren am Arbeitsplatz, geschult.
 - Für Notfälle und Unfälle stehen notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung oder geschulte Ersthelfer) zur Verfügung

3. Einhaltung von Arbeitsrechten (z. B. Zusicherung eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden schriftlichen Arbeitsvertrags) gilt auch für Subunternehmer

- Faire Arbeitsverträge und Gehälter: Schriftliche Verträge geschrieben in einfacher Landessprache, die für die Arbeitnehmenden verständlich ist; - werden beiden Parteien ausgehändigt, Bezahlung zur Befriedigung der Grundbedürfnisse (Mindestlohn), sowie Gleichheit des Entgeltes (ILO Konvention Nr. 131)
- Arbeitszeiten: Festlegungen von angemessenen Arbeitszeiten, Pausen, Überstunden und Urlaub



- Kündigungsschutz: Regelung der Zulässigkeit von Kündigung sowie Schutzmaßnahmen gegen unfaire Entlassungen; entsprechend ILO Übereinkommen Nr. 158 über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber
- **4. Einhaltung von dem Recht auf Vereinigungsfreiheit, Schutz des Vereinigungsrechtes und auf Kollektivverhandlungen gemäß ILO-Übereinkommen 87 und 98**
 - ILO-Kernarbeitsnormen: Vereinigungsfreiheit (ILO Konventionen Nr. 87 und Nr. 98)
- **5. Zahlung gleicher Löhne und Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz gemäß ILO-Übereinkommen 100 und 111**
 - ILO-Kernarbeitsnormen: Keine Diskriminierung (ILO Konventionen Nr. 100 und Nr. 111)
 - Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt entsprechend ILO Übereinkommen 190
- **6. Erhalt kultureller Werte und Einhaltung der Rechte indigener Völker bzw. der lokalen Bevölkerung durch informierte Zustimmung (entsprechend FPIC-Prinzip; oder Übereinkommen 169 Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern; oder Deklaration der Rechte indigener Völker (Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, UNDRIP))**
 - Freie, vorherige und informierte Zustimmung:
 - Vor Beginn von Projekten in Gebieten indigener Völker ist deren Zustimmung einzuholen.
 - Gemeinschaften ist ausreichend Zeit zur Prüfung von Vereinbarungen einzuräumen.
 - Die Entscheidungsprozesse müssen transparent, frei von Zwang und umfassend informiert sein, z.B. durch die Gewährleistung einer unabhängigen rechtlichen Beratung.
 - Partizipation und Repräsentation: Indigene Gemeinschaften müssen aktiv in die Planung, Umsetzung und Überwachung von Projekten einbezogen werden
 - Wahrung von Umwelt und Lebensgrundlagen: Bei Durchführung von Maßnahmen sollen potenzielle Risiken und daraus entstehende Umweltauswirkungen identifiziert werden, um Umweltprobleme nicht zu verschärfen und neue Schäden zu vermeiden (Vorsorgeprinzip).
 - Beschwerdemechanismen: Zugängliche und wirksame Mechanismen zur Klärung von Konflikten und Beschwerden sind einzurichten
 - Erhaltung von Kultur und Lebensweise: Projekte dürfen die kulturelle Identität, Lebensweise und das soziale Gefüge indigener Völker nicht gefährden
- **7. Umsetzung „ethischen Wirtschaftens“ entsprechend UN-Konvention gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption (UNCAC))** (wie z. B. Verhinderung von Korruption, Umsetzung fairer Geschäftspraktiken, Einhaltung von Gesetzen)
 - Korruption muss verhindert werden. Es müssen faire Geschäftspraktiken umgesetzt werden. Die Gesetze der jeweiligen Länder müssen eingehalten werden.
 - Die Anforderungen im Bereich der sozialen Themen orientieren sich u. a. am Menschenrechtsabkommen und den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem ISEAL Assurance Code und den OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Der Bezug zu den vorgenannten oder gleichwertigen Normen / Standards ist im Rahmen der Nachweisführung darzulegen.
 - Die Einhaltung der vorgenannten systemischen und inhaltlichen Anforderungen ist durch ein produkt- und herstellerspezifisches Zertifikat, aus dem Umfang und Gültigkeitsdauer hervorgehen, nachzuweisen.



Nachzuweisende inhaltliche Anforderungen für das Qualitätsstufe QS 2 und 4 für Produkte aus Primärrohstoffen

Für die Einstufung eines Standards in **Qualitätsstufe 2** des Kriteriums ENV 1.3 sind von der standardgebenden Organisation folgende **inhaltliche Anforderungen** nachzuweisen:

- Inhaltliche Anforderungen an Standards im Sinne des Indikators 2.2 (Qualitätsstufe QS 2)
 - Der Standard formuliert ökologische und/oder soziale Anforderungen gemäß Abschnitt 2 (oben) klar und deutlich in Form von Nachhaltigkeitszielen, die bei der Rohstoffgewinnung und/oder der Verarbeitung bzw. Herstellung von Baustoffen, Bauteilen oder Bauprodukten einer bestimmten Gruppe als wesentlich zu bezeichnen sind, sowie deren Umsetzung darlegen und kommunizieren. Der Standard geht über gesetzliche Regelungen hinaus. Die Anforderungen im Bereich der sozialen Themen orientieren sich u. a. am Menschenrechtsabkommen und den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem ISEAL Assurance Code und den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Der Bezug zu den vorgenannten oder gleichwertigen Normen / Standards ist im Rahmen der Nachweisführung im Rahmen des Labelanerkennungsverfahrens durch die standardgebende Organisation darzulegen.
 - Die Einhaltung der systemischen und inhaltlichen Anforderungen eines Baustoffs, Bauteils oder Produkts ist durch ein produkt- und herstellerspezifisches Zertifikat, aus dem Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer hervorgehen, nachzuweisen. Zusätzlich ist eine Erklärung des verantwortlichen Herstellers notwendig, der die lückenlose Verfolgung der Einhaltung der Anforderungen bestätigt oder über ein „Chain of Custody-Zertifikat“ dokumentiert. Das Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen, die Erklärung über die lückenlose Verfolgung und ein Nachweis über den Einbau des Baustoffs, Bauteils oder Produkts sind als Nachweis im Rahmen der Konformitätsprüfung für ein Gebäudezertifikat vorzulegen.

Für die Einstufung eines Standards in Qualitätsstufe QS 4 des Kriteriums ENV 1.3 sind von der standardgebenden Organisation folgende **inhaltliche Anforderungen** nachzuweisen:

- Inhaltliche Anforderungen an Standards im Sinne des Indikators 2.2, Qualitätsstufe 4:
 - Der Standard formuliert ökologische und soziale Anforderungen gemäß Anlage 1 klar und deutlich in Form von Nachhaltigkeitszielen, die bei der Rohstoffgewinnung und der Verarbeitung bzw. Herstellung von Baustoffen, Bauteilen oder Bauprodukten einer bestimmten Gruppe als wesentlich zu bezeichnen sind sowie deren Umsetzung darlegen und kommunizieren. Der Standard geht über gesetzliche Regelungen hinaus. Die Anforderungen im Bereich der sozialen Themen orientieren sich u. a. am Menschenrechtsabkommen und den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem ISEAL Assurance Code und den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Der Bezug zu den vorgenannten oder gleichwertigen Normen/Standards ist im Rahmen der Nachweisführung für das Labelanerkennungsverfahren durch die standardgebende Organisation darzulegen.
 - Die Einhaltung der systemischen und inhaltlichen Anforderungen eines Baustoffs, Bauteils oder Produkts ist durch ein produkt- und herstellerspezifisches Zertifikat, aus dem der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer hervorgehen, nachzuweisen. Zusätzlich ist die lückenlose Verfolgung der Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen (z. B. über ein „Chain of Custody-Zertifikat“). Das Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen, die lückenlose Verfolgung und ein Nachweis über den Einbau des Baustoffs, Bauteils oder Produkts sind als Nachweis im Rahmen der Konformitätsprüfung für ein Gebäudezertifikat vorzulegen.



Nachzuweisende inhaltliche Anforderungen für die Anerkennung durch die DGNB für Qualitätsstufen QS 2 und 4 für Produkte aus Sekundärstoffen

Wird die Einhaltung der systemischen und inhaltlichen Anforderungen an Standards nachgewiesen, kann ein Zertifikat des Standards im Rahmen der Bewertung gemäß Qualitätsstufe 4 herangezogen werden. Bereits von der DGNB anerkannte Standards, können der DGNB Website <https://www.dgnb-system.de/de/system/labelanerkennung/uebersicht/> entnommen werden. Existiert noch keine Anerkennung, kann die standardgebende Organisation eine Anerkennung durch die DGNB beantragen. Sinngemäß gelten die inhaltlichen Anforderungen für Anforderungsniveau QS 2.

Die systemischen und inhaltlichen Anforderungen an Produkte mit Sekundärrohstoffanteil sind wie folgt festgelegt und von der standardgebenden Organisation nachzuweisen:

- **Systemische Anforderungen im Sinne des DGNB Systems (gilt für Qualitätsstufe QS4):**
Die systemischen Anforderungen für Zertifikate für Sekundärrohstoffe des „Verfahrens zur Anerkennung von Standards im Rahmen des DGNB Systems“ sind erfüllt. Informationen zum Anerkennungsverfahren und den systemischen Anforderungen sind auf der DGNB Website: <https://www.dgnb-system.de/de/system/labelanerkennung/anforderungen/> zu finden.

Für die Einstufung eines Standards in Qualitätsstufe 4 (aus Sekundärrohstoffen) sind folgende inhaltliche Anforderungen nachzuweisen:

- **Inhaltliche Anforderungen an Standards im Sinne des Indikators 2.2 (Qualitätsstufe QS4):**
Der Standard weist die Verwendung von Sekundärrohstoffen bei der Herstellung von Baustoffen, Bauteilen oder Bauprodukten und deren Anteile in den Produkten nach.
Die Einhaltung der vorgenannten systemischen und inhaltlichen Anforderungen eines Baustoffs, Bauteils oder Produkts ist durch ein produkt- und herstellerspezifisches Zertifikat, aus dem Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer hervorgehen, nachzuweisen. Zusätzlich ist die lückenlose Verfolgung der Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen (z. B. über ein Chain of Custody-Zertifikat, ein Auditprogramm für Zulieferer, Probennahme). Das Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen, die lückenlose Verfolgung und ein Nachweis über den Einbau des Baustoffs, Bauteils oder Produkts sind als Nachweis im Rahmen der Konformitätsprüfung für ein Gebäudezertifikat vorzulegen.



APPENDIX B – NACHWEISE

I. Erforderliche Nachweise

Die folgenden Nachweise stellen eine Auswahl an möglichen Nachweisformen dar. Anhand der eingereichten Nachweisdokumente muss die gewählte Bewertung der einzelnen Indikatoren umfänglich und plausibel dokumentiert werden. Zusätzlich zu den folgend aufgeführten Dokumenten sind die in Anlage 3 genannten rohstoffspezifischen Hinweise zu berücksichtigen. Für die Nachweisführung ist das von der DGNB zur Verfügung gestellte Tool zu verwenden.

Indikator 1: Verantwortungsvoller Ressourceneinsatz in Planung und Ausführung

Indikator 1.1: Lieferkettensorgfalt

- Liste der Unternehmen, die an der Planung und Ausführung des Gebäudes beteiligt sind mit Zahl der Mitarbeitenden
- Alle Unternehmen größer 1000 Mitarbeitende: Bestätigung zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LksG)
- Unternehmen kleiner 1000 Mitarbeitende und größer 100 Mitarbeitende: Selbstdeklaration zur Einhaltung, Kontrolle und Umsetzung der grundlegenden Lieferkettensorgfaltspflichten (Menschenrechte und Umweltbelange) im eigenen Geschäftsbereich

Indikatoren 1.2: Verantwortungsvoller Ressourceneinsatz in der Planung

- Definition der Projektziele hinsichtlich Lieferkettenaspekte, Varianten mit Bezug zu Lieferkettenaspekten, Leistungsbeschreibungen etc.

Indikatoren 1.3: Verantwortungsvoller Ressourceneinsatz in der Ausführung und Dokumentation

- Ausführungsdetails, Ausschreibungstexte, Prozessbeschreibungen oder vergleichbar
- Auszug aus der Dokumentation, z. B. Bauteilekatalog

Indikator 2: Verantwortungsvolles Ressourcenmanagement

Mindestanforderungen Lieferkettensorgfalt:

- Folgende Grundsätze und Prozesse sind mindestens im Unternehmensleitbild (z. B. des CSR-Berichts) des Herstellers für die in dem Produkt eingesetzten Rohstoffe verankert: Verhinderung von Korruption und Bestechung, Verhinderung von negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen im Umgang mit Roh-, Werk- oder Sekundärstoffen (z. B. Konfliktmineralien), die der Hersteller im Rahmen der Produktion verwendet, Verhinderung von Verstößen gegen Menschenrechte
- Rohstoffliste (mit Differenzierung zwischen Primär- und Sekundärrohstoff) mit Herkunfts nachweisen und eine Beschreibung der Verarbeitungsschritte mit den Orten (inkl. Land und Region) in Form einer Herstellererklärung
- Ggf. Nachweis des Herstellers/Verarbeiters über die Materialgewinnung und/oder Produktion in Europa
- Sofern die Mindestanforderungen über den Nachweis eines Labels nachgewiesen werden können, ist kein gesonderter Nachweis beizubringen.

Indikator 2.1: Nachweise für Qualitätsstufe 1.1

- Auszüge aus dem in Anwendung befindlichen Risikomanagements bzgl. des relevanten Rohstoffs nebst Ergebnisberichten, Analysen, Maßnahmen, Herkundokumentation sowie evtl. daraus resultierenden Konsequenzen beim Hersteller (je betrachtetem Rohstoff)



- Auszug aus Unternehmensleitlinien (Markierung relevanter Passagen z. B. des CSR-Berichts bzgl. der geforderten Grundsätze und Prozesse des Unternehmens nebst Darstellung der Rohstoffrelevanz)

Indikator 2.2: Nachweise

- Bei Anwendung des Verfahrens 1 oder 2: Quantifizierung des verwendeten Rohstoffs (z. B. mittels Bauteilekatalog der Ökobilanz oder gewerkeweise auf Grundlage der Ausschreibungen)
- Angabe der Art der relevanten verbauten Rohstoffe der gleichen Rohstoffgruppe (z. B. Hölzer, Holzprodukte und/oder Holzwerkstoffe)
- Nachweis, dass eingesetzte Produkte mit DGNB anerkanntem Standard (Label) zertifiziert sind
- Lieferschein oder Rechnung des Lieferanten (Nennung der CoC-Zertifizierungsnummer sowie des Namens des zu zertifizierenden Projektes). Auf dem Lieferdokument muss, sofern vom jeweiligen Standard gefordert, der Zertifizierungsstatus der nachzuweisenden Position vermerkt sein (z. B. FSC/PEFC zertifiziert oder CSC Silber/Gold).
- Streckengeschäft, Drop-Shipping: Wird ein Händler eingeschaltet, der die Originalgebinde lediglich weiterleitet, ist von diesem der Lieferschein/die Rechnung seines Lieferanten vorzulegen, in dem dessen CoC-Zertifizierungsnummer, der Zertifizierungsstatus der nachzuweisenden Position sowie der Name des Händlers und des zertifizierten Projektes vermerkt sind.

Nachweise für Sekundärrohstoffe Qualitätsstufe 2

- Angabe der Art der relevanten verbauten Sekundärrohstoffe
- Bei Anwendung des Verfahrens 1 oder 2: Quantifizierung des verwendeten Sekundärrohstoffs (z. B. mittels Bauteilekatalog der Ökobilanz oder gewerkeweise auf Grundlage der Ausschreibungen)
- Nachweis, dass für eingesetzte Produkte eine Selbstdeklaration über den Sekundärrohstoffanteil vorliegt.

Nachweise für Sekundärrohstoffe Qualitätsstufe 4

- Angabe der Art der relevanten verbauten Sekundärrohstoffe
- Bei Anwendung des Verfahrens 1 oder 2: Quantifizierung des verwendeten Sekundärrohstoffs (z. B. mittels Bauteilekatalog der Ökobilanz oder gewerkeweise auf Grundlage der Ausschreibungen)
- Nachweis, dass eingesetzte Produkte mit DGNB anerkanntem Standard (Label) zertifiziert sind
- Lieferschein oder Rechnung des Lieferanten (Nennung der CoC-Zertifizierungsnummer sowie des Namens des zu zertifizierenden Projektes). Auf dem Lieferdokument muss, sofern vom jeweiligen Standard gefordert, der Zertifizierungsstatus der nachzuweisenden Position vermerkt sein (z. B. FSC oder PEFC zertifiziert).
- Streckengeschäft, Drop-Shipping: Wird ein Händler eingeschaltet, der die Originalgebinde lediglich weiterleitet, ist von diesem der Lieferschein/die Rechnung seines Lieferanten vorzulegen, in dem dessen CoC-Zertifizierungsnummer, der Zertifizierungsstatus der nachzuweisenden Position sowie der Name des Händlers und des zertifizierten Projektes vermerkt sind.
- Erklärung der Baufirmen über den normgerechten Einsatz von Recyclingbeton

Hinweis: Die Anforderung an zertifizierte Rohstoffe/Produkte/Bauteile ist nur dann sinnvoll umzusetzen, wenn dies bereits in der Ausschreibung formuliert wurde. Lieferdokumente mit den entsprechenden Nachweisen kann es nur geben, wenn die gewünschte Zertifizierung dem verarbeitenden Betrieb früh genug (möglichst schon bei Auftrags-eingang) bekannt ist. Ein nachträgliches Ausstellen der erforderlichen Dokumente ist in der Regel nicht mehr möglich.



APPENDIX C – LITERATUR

I. Version

Änderungsprotokoll auf Basis Version 2023

SEITE	ERLÄUTERUNG	DATUM
diverse	Die vorherigen „Qualitätsstufen“ 1.1, 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2 werden aus formellen Gründen zu „Anforderungsniveaus“ 1.1, 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2. Diese Anforderungsniveaus werden nun den Qualitätsstufen 1, 2 und 4 (QS1, QS2, QS4) zugeordnet.	01.07.2023
	Anlage 3 zur Anerkennung von Produktstandards eingefügt	03.05.2024
	Klarstellung zu Anforderung bei Verwendung von Natursteinen	03.05.2024
	Anpassung der Gewichtung der Gründungsbeläge an neue Norm DIN 276	03.05.2024
	Überarbeitung der Anlage 3 soziale Anforderungen	29.05.2025
	Methode: Aufnahme Folter als neue Mindestanforderungen für die Lieferkettensorgfalt	29.05.2025

II. Literatur

- DGNB Labelanerkennung: <https://www.dgnb-system.de/de/system/anerkennung/produktlabels/>
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)
- Sustainable Development Goals Icons, United Nations/globalgoals.org
- International Labour Organisation ILO:
- Übereinkommen 29 – Zwangarbeit, 1930
- Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangarbeit, 1957
- Übereinkommen 138 – Mindestalter, 1973
- Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- EU-Verordnung zur „Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0821&from=DE>)